

Kurztitel

Kartellgesetz 1988

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 600/1988 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 126/1999

§/Artikel/Anlage

§ 82

Inkrafttretensdatum

01.01.2000

Außerkrafttretensdatum

30.06.2002

Text**Zahlungspflichtige Personen**

§ 82. Zahlungspflichtig für die Gebühr nach § 80 sind

1. für die Gebühr nach Z 1, 2 und 6 die Kartellmitglieder;
2. für die Gebühr nach Z 7, 10 und 10a der anzeigende Verband beziehungsweise der anzeigende, anmeldende oder antragstellende Unternehmer;
3. für die Gebühr nach Z 3, 4, 8, 9 und 10b
 - a) der Antragsgegner, wenn das Verfahren auf Antrag einer Amtspartei (§ 44) eingeleitet wurde und dem Antrag auch nur teilweise stattgegeben wird,
 - b) die Partei, gegen die das Kartellgericht ein Verfahren von Amts wegen eingeleitet hat, wenn die Endentscheidung auch nur teilweise im Sinn des Einleitungsbeschlusses ergeht;
 - c) wenn der Antragsteller keine Amtspartei ist, ist die Zahlungspflicht nach Maßgabe des Verfahrenserfolgs dem Antragsteller, dem Antragsgegner oder beiden verhältnismäßig aufzuerlegen.